

Sammeländerungssatzung zur Bestellung der Kommissionsmitglieder im Eignungsverfahren für Masterstudiengänge der TUM School of Life Sciences an der Technischen Universität München

Vom 1. Februar 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die nachfolgend genannten Satzungen der Technischen Universität München werden wie folgt geändert:

1. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Agrarsystemwissenschaften an der Technischen Universität München vom 12. April 2018, zuletzt geändert durch Nr. 77 der Sammeländerungssatzung zur Anzahl der prüfenden Kommissionsmitglieder im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 29. Juni 2020 erhält in der Anlage 2: Eignungsverfahren Ziffer 3.2 Satz 1 folgende Fassung:
„¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium & Lehre.“
2. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Agricultural Biosciences an der Technischen Universität München vom 11. Februar 2020, zuletzt geändert durch Nr. 78 der Sammeländerungssatzung zur Anzahl der prüfenden Kommissionsmitglieder im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 29. Juni 2020, erhält in der Anlage 2: Eignungsverfahren Ziffer 3.2 Satz 1 folgende Fassung:
„¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium & Lehre.“
3. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biologie an der Technischen Universität München vom 6. März 2009, zuletzt geändert durch Nr. 65 der Sammeländerungssatzung über die Kommission im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 25. April 2018, wird die Anlage 2: Eignungsverfahren wie folgt geändert:
 - a) Ziffer 3.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium & Lehre.“
 - b) in Ziffer 5.2.3 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

4. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Brauwesen und Getränketechnologie an der Technischen Universität München vom 13. August 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2020, erhält in der Anlage 2: Eignungsverfahren Ziffer 3.2 Satz 1 folgende Fassung:
„¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium & Lehre.“
5. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München vom 20. Februar 2019, zuletzt geändert durch Nr. 81 der Sammeländerungssatzung zur Anzahl der prüfenden Kommissionsmitglieder im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 29. Juni 2020, erhält in der Anlage 2: Eignungsverfahren Ziffer 3.2 Satz 1 folgende Fassung:
„¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium & Lehre.“
6. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität München vom 2. Juli 2015, zuletzt geändert durch Nr. 82 der Sammeländerungssatzung zur Anzahl der prüfenden Kommissionsmitglieder im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 29. Juni 2020, erhält in der Anlage 2: Eignungsverfahren Ziffer 3.2 Satz 1 folgende Fassung:
„¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium & Lehre.“
7. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Technischen Universität München vom 12. November 2018, geändert durch Nr. 83 der Sammeländerungssatzung zur Anzahl der prüfenden Kommissionsmitglieder im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 29. Juni 2020, erhält in der Anlage 2: Eignungsverfahren Ziffer 3.2 Satz 1 folgende Fassung:
„Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium & Lehre.“
8. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung, den Master-Teilzeitstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung (50%) sowie den Master-Teilzeitstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung (66%) an der Technischen Universität München vom 15. Januar 2018, zuletzt geändert durch Nr. 84 der Sammeländerungssatzung zur Anzahl der prüfenden Kommissionsmitglieder im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 29. Juni 2020 erhält in der Anlage 2: Eignungsverfahren Ziffer 3.2 Satz 1 folgende Fassung:
„¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium & Lehre.“
9. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Nutrition and Biomedicine an der Technischen Universität München vom 20. August 2015, zuletzt geändert durch Nr. 85 der Sammeländerungssatzung zur Anzahl der prüfenden Kommissionsmitglieder im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 29. Juni 2020, erhält in der Anlage 2: Eignungsverfahren Ziffer 3.2 Satz 1 folgende Fassung:
„¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium & Lehre.“

10. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Pharmazeutische Bioprozesstechnik an der Technischen Universität München vom 13. August 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2020, erhält in der Anlage 2: Eignungsverfahren Ziffer 3.2 Satz 1 folgende Fassung:
- „¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium & Lehre.“
11. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sustainable Ressource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) an der Technischen Universität München vom 20. August 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2020, wird die Anlage 2: Eignungsverfahren wie folgt geändert:
- a) Ziffer 3.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium & Lehre.“
- b) In Ziffer 5.2.3 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
12. In der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel an der Technischen Universität München vom 13. August 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2020, erhält in der Anlage 2: Eignungsverfahren Ziffer 3.2 Satz 1 folgende Fassung:
- „¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium & Lehre.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 25. November 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 1. Februar 2021.

München, 1. Februar 2021

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. Februar 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Februar 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 2021.